



Leitfaden

Vergabe öffentlicher Aufträge
unterhalb der EU-Schwellenwerte
in Bayern



1. Grundlagen des Vergaberechts unterhalb der EU-Schwellenwerte

1.1. Geltende Rechtsvorschriften

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) regelt in seinem 4. Teil nur die Vergabe öffentlicher Aufträge, die den einschlägigen EU-Schwellenwert erreichen (sog. Kartellvergaberecht). Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte hat die öffentliche Hand nach Maßgabe des Haushaltsrechts die Vorschriften der VOB/A für Bauleistungen sowie der UVgO für Liefer- und Dienstleistungen anzuwenden (siehe hierzu im Einzelnen Ziffer 2.1). Für kommunale Auftraggeber ist die UVgO zur Anwendung empfohlen, die VOB/A verbindlich anzuwenden. Bei Vergaben, die auch für Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten von Interesse sein können und somit Binnenmarktrelevanz haben, gelten zudem die Grundfreiheiten des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz, so dass nach ständiger Rechtsprechung des EuGH „ein angemessener Grad an Öffentlichkeit sicherzustellen¹ ist.

Darüber hinaus wird die Anwendung spezifischer vergaberechtlicher Anforderungen auch den Empfängern öffentlicher Zuwendungen zur Auflage gemacht, um eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel zu gewährleisten. Auf das Erreichen der EU-Schwellenwerte kommt es insoweit nicht an.

1.2. Vergabegrundsätze

Maßgebend für die Vergabe öffentlicher Aufträge sind folgende Vergabegrundsätze, § 2 VOB/A, § 2 UVgO:

Wettbewerbsgrundsatz

Der Wettbewerbsgrundsatz verlangt, dass in einem formalisierten Verfahren allen interessierten Bewerbern und Bietern der Zugang zur Teilnahme an öffentlichen Vergabeverfahren ermöglicht wird. Daher sind Öffentliche Ausschreibungen oder Beschränkte Ausschreibungen mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb vorrangig durchzuführen.

Transparenzgebot

Gemäß dem Transparenzgebot gewährleistet nur ein durchsichtiges und nachvollziehbares Vergabeverfahren echten Wettbewerb.

¹ Vgl. hierzu die Mitteilung der Kommission vom 23.6.2006 zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen, ABl. (EU) Nr. C 179 S. 2, sowie das EuG, Urteil vom 20.5.2010, T-258/06, „Bundesrepublik Deutschland/Europäische Kommission“.

Gleichbehandlungsgebot

Das Gleichbehandlungsgebot gebietet, alle Teilnehmer an einem Vergabeverfahren – ungeachtet ihrer Herkunft – gleich zu behandeln. Der Wettbewerb darf insbesondere nicht auf Bewerber oder Bieter beschränkt werden, die in bestimmten Bezirken ansässig sind. Der Auftragnehmer ist nach seiner Eignung, d. h. nach Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auszuwählen.

Verhandlungsverbot

Das Verhandlungsverbot untersagt es den Auftraggebern grundsätzlich, mit den Bietern zu verhandeln. Gespräche mit Bietern zu dem Zweck, Zweifel über Angebote oder Bieter auszuräumen, sind zulässig. Eine Ausnahme zum Verhandlungsverbot besteht gemäß § 12 Abs. 4 UVgO. Sinn der Verhandlungsvergabe ist das Verhandeln über den gesamten Angebotsinhalt, mit der Einschränkung, dass in der Leistungsbeschreibung festgelegte Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien nicht verhandelbar sind.

Gebot der Losvergabe

Gemäß dem Gebot der Losvergabe sind Aufträge grundsätzlich in einzelne Fach- und Teillöse aufzuteilen, um kleineren und mittleren Unternehmen die Möglichkeit zu eröffnen, sich im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu bewerben.

Gebot der Wirtschaftlichkeit

Das Gebot der Wirtschaftlichkeit besagt, dass der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen ist. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

2. Anzuwendende Rechtsvorschriften

Unterhalb der EU-Schwellenwerte ist das Vergaberecht anzuwenden, wenn ein Auftraggeber insbesondere haushalts- oder zuwendungsrechtlich hierzu verpflichtet ist,² er einen Auftrag vergibt und kein Ausnahmetatbestand greift (z.B. § 1 Abs. 2 UVgO; VOB/A Abschnitt 1).

2.1. Haushalts- oder Zuwendungsrecht

Haushaltsrecht

Bund, Länder und Kommunen sind an das Haushaltsrecht gebunden,

² Die Verpflichtung zur Anwendung des Vergaberechts kann sich auch aus einer anderen Rechtsgrundlage ergeben, z.B. Art. 3 Abs. 2 Satz 3 BayUniKlinG [Gesetz über die Universitätsklinik des Freistaates Bayern (Bayerisches Universitätsklinikagesetz – BayUniKlinG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 285, BayRS 2210-2-4-WK), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist]; § 16 DVBayKrG [Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes (DVBayKrG) vom 14. Dezember 2007 (GVBl. S. 989, BayRS 2126-8-1-G), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 306) und Verordnung vom 28. Juni 2022 (GVBl. S. 367) geändert worden ist]. Ergänzend ist auf Art. 18 Abs. 5 MfG [Gesetz über die Förderung der mittelständischen Unternehmen sowie der Freien Berufe (Mittelstandsförderungsgesetz – MfG) vom 20. Dezember 2007, das zuletzt durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist] hinzuweisen, wonach Gesellschaften mit mehrheitlicher Beteiligung der öffentlichen Hand die Grundsätze des fairen Wettbewerbs, der Transparenz und der Gleichbehandlung beachten sollen.

- der Freistaat Bayern und seine Behörden an die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und
- die bayerischen Kommunen und ihre Eigenbetriebe und Zweckverbände an die Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik (KommHV-Kameralistik) bzw. die Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (KommHV-Doppik).

Staatliche Auftraggeber

Vergabestellen des Freistaates Bayern sind daher nach Art. 55 Abs. 1 BayHO verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Gemäß Art. 55 Abs. 2 BayHO ist dabei nach einheitlichen Richtlinien zu verfahren. Insoweit gelten insbesondere folgende Verwaltungsvorschriften:³

- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr über die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Gesamtausgabe 2019 vom 22. August 2019 (BayMBI. Nr. 357), die durch Bekanntmachung vom 18. November 2019 (BayMBI. Nr. 505) geändert worden ist,
- Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) vom 24. März 2020 (BayMBI. Nr. 155), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 6. September 2022 (BayMBI. Nr. 522) geändert worden ist.

Kommunale Auftraggeber

Bayerische Kommunen und ihre Eigenbetriebe und Zweckverbände sind nach § 31 Abs. 1 KommHV-Kameralistik bzw. § 30 Abs. 1 KommHV-Doppik ebenfalls verpflichtet, grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Auch hierbei sind nach § 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik bzw. § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik bestimmte Vergabegrundsätze anzuwenden. Diese sind in folgender Verwaltungsvorschrift (sog. IMBek) festgelegt:

- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31. Juli 2018 (AllMBI. S. 547), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 6. September 2022 (BayMBI. Nr. 523) geändert worden ist.

Zuwendungsempfänger

Um nach Art. 44 Abs. 1 BayHO eine zweckentsprechende Verwendung seiner Zuwendungen sicherzustellen, macht der Freistaat Bayern zudem bestimmte Allgemeine Nebenbestimmungen zum Gegenstand des Zuwendungsbescheids bzw. des Zuwendungsvertrags:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I),
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),

³ Vgl. VV Nr. 2 zu Art. 55 BayHO.

71 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K).⁴

In diesen Allgemeinen Nebenbestimmungen wird dem Zuwendungsempfänger u. a. die Beachtung von Vergabevorschriften zur Auflage gemacht für den Fall, dass er seinerseits Aufträge vergibt.

Institutionelle Zuwendungsempfänger

Einrichtungen, die institutionell gefördert werden, haben nach Maßgabe von Nr. 3.1 ANBest-I mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern (Satz 1); unter den eingegangenen Angeboten ist das wirtschaftlichste Angebot zu berücksichtigen (Satz 2) und sind in der Norm näher bezeichnete Verfahrensschritte zu dokumentieren (Satz 3). Gemäß Nr. 3.2 ANBest-I ist eine Direktvergabe unter bestimmten Voraussetzungen (Nichterreichen der dort genannten Schwellenwerte sowie „Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“) möglich. Die Auswahl eines Anbieters erfolgt gemäß Nr. 3.3 ANBest-I nach der Fachkunde und Eignung sowie in einem wettbewerblichen Verfahren (Satz 1); diese Vorgaben werden in der Norm genauer beschrieben (Satz 2).

Zuwendungsempfänger von Projektförderungen

Für Zuwendungsempfänger von Projektförderungen gelten nach Maßgabe von Nr. 3.1 bis 3.4 ANBest-P dieselben Voraussetzungen wie für institutionelle Zuwendungsempfänger.

Kommunale Zuwendungsempfänger

Nach Nr. 3 ANBest-K ist die Vergabe von Direktaufträgen nur nach Maßgabe der Vergabe-grundsätze zulässig, die auf der Grundlage von § 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik bzw. § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik eingeführt sind (s.o.), „sowie gegebenenfalls weitergehender Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z. B. Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB).“

Weitergehende Anforderungen insbesondere bei Förderprogrammen des Bundes oder der EU bleiben im Einzelfall unberührt. Bei einem schweren Vergabeverstöß des Zuwendungsempfängers ist die Zuwendung wegen des damit verbundenen Auflagenverstößes grundsätzlich zurückzufordern.⁵

2.2. Auftrag

In den sachlichen Anwendungsbereich des Haushaltsrechts fallen „Verträge über Lieferungen und Leistungen“ (Art. 55 Abs. 1 BayHO) bzw. „Aufträge“ (§ 31 Abs. 1 KommHV-Kameralistik oder § 30 Abs. 1 KommHV-Doppik), d. h. Aufträge, die zwischen einem Auftraggeber und einem Unternehmen über eine bestimmte entgeltliche Leistung geschlossen werden.

⁴ Die Allgemeinen Nebenbestimmungen sind veröffentlicht als Anlagen 1, 2 und 3 der VV-BayHO zu Art. 44 [Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) vom 5. Juli 1973 (FMBl. S. 259), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 22. November 2022 (BayMBl. Nr. 766) geändert worden ist].

⁵ Vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 25. Februar 2021, Richtlinie zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen (Rückforderungsrichtlinie – RZVR) (BayMBl. Nr. 182), die durch Bekanntmachung vom 22. November 2022 (BayMBl. Nr. 766) geändert worden ist; Beschluss der Kommission vom 14.5.2019 zur Festlegung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind, C(2019) 3452 final.

Im Bereich des Zuwendungsrechts ist zu differenzieren: Bei institutionell geförderten Einrichtungen und bei der Projektförderung von Privaten erstreckt sich die Pflicht zur Einhaltung der spezifischen vergaberechtlichen Anforderungen auf alle Aufträge (Nr. 3 ANBest-I bzw. Nr. 3 ANBest-P), bei der Projektförderung von kommunalen Körperschaften wird im Rahmen der Förderung dagegen nur geprüft, ob ein unzulässiger Direktauftrag vergeben wurde (Nr. 3 ANBest-K).

Bauaufträge

Bauleistungen sind Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird, § 1 VOB/A.

Lieferaufträge

Lieferungen haben die Beschaffung von Waren zum Gegenstand, insbesondere durch Kauf oder Ratenkauf, Leasing, Miete oder Pacht mit oder ohne Kaufoption, § 103 Abs. 2 GWB analog.

Dienstleistungsaufträge

Dienstleistungen sind diejenigen Leistungen, die weder Bauleistungen noch Lieferungen sind, § 103 Abs. 4 GWB analog.

2.3. Anzuwendende Vorschriften

Liegen die Voraussetzungen für das Vergaberecht unterhalb der EU-Schwellenwerte vor, sind die anzuwendenden Vorschriften zu bestimmen.

Für Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte gelten nach Maßgabe der haushalts- oder zuwendungsrechtlichen Bindung des Auftraggebers folgende Regelungen:

UVgO

➤ die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO) für Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge,

Bei freiberuflichen Leistungen unterhalb der Schwellenwerte finden die Verfahrensregelungen der UVgO keine Anwendung, wie sich aus § 50 UVgO ergibt. Es ist lediglich für so viel Wettbewerb zu sorgen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Dabei gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

IMBek

➤ die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich, die kommunalen Auftraggebern unter anderem die UVgO zur Anwendung empfiehlt,

VOB/A

➤ die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) Abschnitt 1 für Bauaufträge und

VVöA

- die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA), die für staatliche Auftraggeber unter anderem den Anwendungsbefehl für die UVgO (Nr. 1.1) und modifizierte Wertgrenzen für die einzelnen Verfahrensarten (Nr. 1.2, 1.6, 1.8, 1.9) enthält.

2.4. Ausnahmetatbestände

Gemäß § 1 Abs. 2 UVgO sind die in §§ 107, 108, 109, 116, 117 und 145 GWB geregelten Ausnahmenvorschriften auch im Unterschwellenbereich anzuwenden: So sind etwa Erwerb, Miete oder Pacht von Grundstücken oder Gebäuden (§ 107 Abs. 1 Nr. 2 GWB), aber auch Arbeitsverträge (§ 107 Abs. 1 Nr. 3 GWB) vom Anwendungsbereich des Vergaberechts ausgenommen. Ferner ist das Vergaberecht nicht anzuwenden, wenn der Auftraggeber über die betreffende Einrichtung eine Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausübt, die betreffende Einrichtung im Wesentlichen für die Körperschaft oder die Körperschaften tätig ist, die ihre Anteile innehaben, und keine oder nur eine bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung Privater an der Einrichtung besteht (vergaberechtsfreies Inhouse-Geschäft, vgl. § 108 GWB). Auch für kommunale Auftraggeber gelten die Ausnahmenvorschriften aus dem GWB für den Unterschwellenbereich entsprechend (Nr. 2 IMBek).

3. Wahl des Vergabeverfahrens

Die unterschiedlichen Verfahrensarten

Abschnitt 1 der VOB/A und die UVgO bzw. die IMBek sehen im Wesentlichen drei unterschiedliche Verfahrensarten vor:

- die Öffentliche Ausschreibung,
- die Beschränkte Ausschreibung,
- die Freihändige Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe.

Öffentliche Ausschreibung

Die Öffentliche Ausschreibung ist ein förmliches Verfahren, bei dem eine unbeschränkte Zahl von Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wird.

Beschränkte Ausschreibung

Die Beschränkte Ausschreibung ist ein förmliches Verfahren, bei dem – in der Regel nach Durchführung eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs – eine beschränkte Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten aufgefordert wird.

Freihändige Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe

Bei der Freihändigen Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe wird der Auftrag in einem weniger förmlichen Verfahren vergeben. Der Auftraggeber spricht ausgewählte Personen an, um über die Auftragsbedingungen zu verhandeln.

UVgO, IMBek und VOB/A

Der Auftraggeber kann zwischen den Verfahrensarten grundsätzlich nicht frei wählen. Nach der UVgO, der IMBek und der VOB/A kann der Auftraggeber zwischen öffentlicher Ausschreibung und beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb wählen. Die beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und die Freihändige Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe können nur unter bestimmten Voraussetzungen gewählt werden.

Direktauftrag

In § 14 UVgO ist schließlich bis zu einem bestimmten Auftragswert ein sog. Direktauftrag zulässig, bei dem Liefer- und Dienstleistungen unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden können. Dies gilt gemäß § 3a Abs. 4 VOB/A auch für entsprechende Bauleistungen. Der Auftraggeber soll aber zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

In Bayern geltende Wertgrenzen

In Bayern wurden für die einzelnen Verfahrensarten landesspezifische Wertgrenzen festgelegt. Auf staatliche Auftraggeber finden folgende, in Nr. 1 VVöA festgelegte Werte⁶ (jeweils ohne Umsatzsteuer) Anwendung:

	Direktauftrag	Verhandlungs- bzw. freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	Vereinfachtes Verfahren
Liefer- und Dienstleistungen	5 000 € (Nr. 1.2)	100 000 € (Nr. 1.3 Satz 1)	100 000 € (Nr. 1.3 Satz 2)	
Bauleistungen	10 000 € (Nr. 1.6 Satz 1)	100 000 € (Nr. 1.6. Satz 2)	1 000 000 (Nr. 1.6 Satz 3)	
Freiberufliche Leistungen	10 000 € (Nr. 1.8.1)			50 000 € (Nr. 1.8.2)

Kommunale Auftraggeber sind an die Festlegungen in der IMBek⁷ gebunden.

4. Rechtsschutz

Unterhalb der EU-Schwellenwerte ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet, sowohl was die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen angeht als auch die Durchsetzung der Bieterrechte.⁸ Anders als im Kartellvergaberecht des GWB gibt es allerdings unterhalb der EU-Schwellenwerte bislang kein besonders geregelt Nachprüfungsverfahren.

⁶ Gemäß Nr. 1.9 VVöA gelten für alle Beschaffungen, die bis zum Ablauf des 31.12.2023 eingeleitet werden, folgende erhöhte Wertgrenzen: 25 000 € für Direktaufträge im Sinne von Nr. 1.2 und Nr. 1.6 Satz 1 sowie der jeweilige Schwellenwert gemäß § 106 Abs. 2 Nr. 1–3 GWB für die Verhandlungsvergabe und die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb im Sinne von Nr. 1.3.

⁷ Siehe hierzu Nr. 1.2.8–1.2.11 und Nr. 1.11.4–1.11.6 IMBek. Eine Übersicht über die für kommunale Auftraggeber geltenden Wertgrenzen ist außerdem abrufbar unter https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/kub/2022-09-17_-_%C3%9Cbersicht_wertgrenzen_imbek_final___kopie_.pdf (09.01.23).

⁸ Vgl. BVerwG, Urteil vom 2.5.2007, BVerwGE 129, 9.

5. Andere Nachprüfungsmöglichkeiten in Bayern

Für Bauaufträge von staatlichen und kommunalen Auftraggebern sind in Bayern bei den Regierungen die VOB-Stellen eingerichtet, die für den jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich als Nachprüfungsstelle im Sinn des § 21 VOB/A tätig werden.⁹

Die UVgO sieht entsprechende Nachprüfungsstellen nicht vor. Als Aufsichtsbehörden sind die Regierungen jedoch auch Ansprechpartner bei Lieferungen und Dienstleistungen. Die VOB-Stellen der Regierungen beraten öffentliche Vergabestellen und private Zuwendungsempfänger bei Fragen zu Vergaben von Bauleistungen, Lieferleistungen, Dienstleistungen, Konzessionen und freiberuflichen Leistungen.¹⁰

Der Text dieses Leitfadens ist unter

www.stmwi.bayern.de/wirtschaft/aufsicht-und-recht/oeffentliches-auftragswesen abrufbar.

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Prinzregentenstraße 28, 80538 München | Postanschrift: 80525 München

Telefon: 089 2162-0 | Fax: 089 2162-2760

info@stmwi.bayern.de | www.stmwi.bayern.de

⁹ Zu den Zuständigkeiten im Einzelnen vgl. die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 11. Oktober 2017 (AllMBI. S. 455). Bei bestimmten Bundesaufträgen ist die Landesbaudirektion bei der Autobahndirektion Nordbayern zuständig.

¹⁰ Vgl. Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2017 (Fn. 9).



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
www.stmwi.bayern.de



BAYERN|DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben von parteipolitischen Informationen oder Werbemitteln. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.

Herausgeber



Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Prinzregentenstraße 28, 80538 München / Postanschrift 80525 München
Tel. 089 2162-0 / Fax 089 2162-2760 / info@stmwi.bayern.de
stmwi.bayern.de

Gestaltung

Technisches Büro im StMWi

Barrierefreiheit

Dieses Dokument erfüllt die Vorgaben gemäß BITV 2.0.

Stand

März 2023